

Luzern, 17. März 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 409**

Nummer: M 409
Eröffnet: 24.03.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 17.03.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 348

Motion Pilotto Maria und Mit. über Lohngleichheitsanalysen in Unternehmen mit über 50 Mitarbeitenden

Der Grundsatz, dass Frauen und Männer Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 BV). Gemäss der Lohnstrukturserhebung 2022 beträgt der durchschnittliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in der Schweiz 16.2 Prozent¹. Im Kanton Luzern verdienen Frauen für die gleiche Arbeit unter vergleichbaren Bedingungen monatlich weiterhin 459 Franken weniger als Männer.

Seit dem 1. Juli 2020 sind Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten in der Schweiz verpflichtet, eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Der Bundesrat hatte ursprünglich einen Schwellenwert von 50 Mitarbeitenden vorgeschlagen. Laut einer Zwischenbilanz des Bundesamts für Justiz (März 2025)² zur Umsetzung der Lohngleichheitsanalyse erfüllen nur rund 50% der betroffenen Unternehmen ihre Pflichten (Durchführung, Auswertung und Information). Gründe dafür sind ein fehlendes Problembewusstsein, unzureichende Kenntnisse über die gesetzlichen Pflichten sowie das Fehlen von Sanktionen.

Die Motion fordert nun, dass der Kanton Luzern innerhalb der nächsten zwei Jahre für alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden eine verpflichtende, alle vier Jahre durchzuführende Lohngleichheitsanalyse einführt. Die Analyse soll nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode erfolgen, von einer unabhängigen, anerkannten Revisionsstelle oder einer Arbeitnehmendenvertretung überprüft und die Ergebnisse gemäss dem Bundesgesetz Art. 13g, 13h, 13i kommuniziert werden. Heute sind 741 Unternehmen im Kanton Luzern verpflichtet, eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Gemäss LUSTAT Statistik Luzern beschäftigten im Jahr 2023 insgesamt 1'181³ Unternehmen mehr als 50 Mitarbeitende. Durch die Einführung der mit der Motion geforderten Lohngleichheitskontrollen ab 50 Mitarbeitenden kämen 440 zusätzliche Unternehmen hinzu.

¹ BFS (2024). Lohnunterschied. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnstruktur/lohnunterschied.html> [Abgerufen am 27.10.2025].

² Bundesamt für Justiz (2025). Zwischenbilanz zeigt: Analyse zur Lohngleichheit wird ungenügend durchgeführt. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-104390.html> [Abgerufen am 28.10.2025]

³ LUSTAT (2025). Marktwirtschaftliche Unternehmen nach Unternehmensgrösse seit 2011 (Absolute Zahlen). https://www2023.lustat.ch/files_ftp/daten/kt/0003/w062_05St_kt0003_zz_d_0000_001.html [Abgerufen am 27.10.2025]

Unser Rat bezweifelt, dass eine Ausweitung der Pflicht auf Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden automatisch eine vollständige Umsetzung gewährleisten würde. Zudem wird der geforderte Umsetzungszeitraum von zwei Jahren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und der einzuhaltenden Prozessschritte als unrealistisch eingeschätzt.

Die Umsetzung des Anliegens im Sinne der Motion würde sowohl für den Kanton als für die Unternehmen zu höheren (Personal-)Kosten führen, die aktuell nicht budgetiert sind. Für die Mehrheit der betroffenen Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitenden beträgt der Aufwand für eine erstmalige Lohnvergleichsanalyse rund zwei Arbeitstage. Bei erneuter Durchführung reduziert er sich um rund die Hälfte. Die Gesamtkosten für alle Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden belaufen sich national auf rund 18 Mio. Franken innerhalb von vier Jahren (entspricht ca. 900'000 Franken für den Kanton Luzern⁴). Hinzu kommen Kosten für die externe Überprüfung der Analysen von rund 4 Mio. Franken national (ca. 200'000 Franken für den Kanton Luzern⁴). Die genannten Schätzungen basieren auf der Botschaft von 2017 und beziehen sich auf die damalige Rechtslage mit einem Schwellenwert von 50 Mitarbeitenden. Inzwischen wurde dieser im parlamentarischen Verfahren auf 100 Mitarbeitende erhöht, was die Ausgangslage verändert. Der Mehraufwand fällt heute nicht mehr im gleichen Umfang an wie in den ursprünglichen Schätzungen dargestellt, da die Pflicht zur Durchführung von Lohnvergleichsanalysen mit der Revision des nationalen Gleichstellungsgesetzes bereits auf Unternehmen mit 100 und mehr Mitarbeitenden festgelegt wurde.

Unser Rat empfiehlt, die Motion abzulehnen.

⁴ Für die Angaben zum Kanton Luzern wurde von rund 5% des nationalen Wertes ausgegangen, da dies sowohl dem Verhältnis der Bevölkerungsgrösse ([Ständige und nichtständige Wohnbevölkerung nach Jahr, Kanton, Bevölkerungstyp, Geburtsort, Geschlecht und Alter, PxWeb](#)) als auch dem Anteil der Arbeitsstätten des Kantons Luzern im Vergleich zur nationalen Gesamtzahl entspricht (vgl. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0602010000_101/px-x-0602010000_101/px-x-0602010000_101.px/).